

---

---

# Förderung aus der Kollekte für die Evangelische Kirchenmusik („Kantate-Kollekte“)

---



---

## 1. Grundsatz

---

Aus der jährlichen Kollekte für die Evangelische Kirchenmusik („Kantate-Kollekte“) werden u.a. folgende Bereiche gefördert:

- Anschaffung und Reparatur von Instrumenten inkl. Zubehör (Klassik- und Popinstrumente) sowie der Bau und die Reparatur von Orgeln und Glockenanlagen.
- Veranstaltungen von Posaunen- und sonstigen Chören wie z.B. Chorreisen, Teilnahme von Chören am Kirchentag etc. und Veranstaltungen mit einem ökumenischen Hintergrund sowie Veranstaltungen einzelner Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise.

Berücksichtigt werden können nur Anträge von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und weiteren kirchlichen Veranstaltern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ein Zuschuss aus Kollektenmitteln kann nur gezahlt werden, wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Ein Formular für den Verwendungsnachweis ist im Internet unter dem Kurzlink <http://ekvw.de/kollektennachweis> verfügbar.

---

## 2. Instrumente

---

Es werden bis zu 20 % vom Kaufpreis bzw. der Reparaturrechnung aus Kollektenmitteln übernommen, dabei wird auf glatte Beträge aufgerundet. Es ist eine Obergrenze von 1.000 € pro Antrag zu beachten. Es wird nicht zwischen verschiedenen Instrumentengruppen unterschieden. Es wird auch Zubehör wie z.B. Koffer, Kabel, Verstärker und Mikrophone berücksichtigt.

Der Bau und die Reparatur von Orgeln und Glockenanlagen werden pauschal mit 5 % der Rechnungssumme unterstützt. Entstehen bei einer Orgelmaßnahme Gesamtkosten von mehr als 100.000 €, kommt eine Höchstfördersumme von 5.000,00 € zum Tragen. Bei Glocken liegt die Höchstsumme ab einem Gesamtbetrag von 30.000 € bei 1.500 €.

---

## 3. Veranstaltungen

---

Veranstaltungen von Posaunen- und sonstigen Chören wie z.B. Chorreisen, Chorweiterbildungen und Teilnahme von Chören am Kirchentag etc. werden mit einem Betrag in Höhe von bis zu 10 € pro teilnehmender Person unterstützt.

Veranstaltungen mit ökumenischen Hintergrund (z.B. Konzerte mit Angehörigen aus Partnerkirchen) werden mit bis zu 90 € pro ökumenischen Gast gefördert. Dabei ist der Herkunft und dem finanziellen Hintergrund der ökumenischen Gäste Rechnung zu tragen.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen werden individuell bezuschusst, wenn sie eine deutlich überregionale und auch über den Kirchenkreis hinausgehende Bedeutung haben oder wenn es sich um innovative Projekte mit Beispielcharakter für andere Veranstaltungen handelt.

Anträge zu 2. (Instrumente) sind mit einer kurzen Begründung der Neuanschaffung bzw. Reparatur zu versehen, bezahlte Rechnungen (die Rechnungen sollten nicht älter als drei Monate sein) sind beizufügen.

Bei Anträgen zu Orgeln und Glocken ist eine Beschreibung der Maßnahme, ein Kosten- und Finanzierungsplan und die vorliegende Genehmigung des landeskirchlichen Baureferates beizufügen. Außerdem ist nachzuweisen, dass der jeweilige Orgel- bzw. Glockensachverständige eingeschaltet worden ist.

Bei Anträgen zu 3. (Veranstaltungen) sind eine Projektbeschreibung (darin: Darlegung der überregionalen Bedeutung bzw. des innovativen Charakters der Veranstaltung) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Es findet keine Komplettfinanzierung des Projekts statt. Dritt- und Eigenmittel sind nachzuweisen.

Bei Anträgen zu Weiterbildungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (Chorfahrten u.ä.) müssen eine kurze Darstellung der Veranstaltung, eine Teilnehmerliste und eventuelle Rechnungen von Tagungshäusern etc. enthalten sein.

Die Anträge sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu richten an:

Ev. Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt,  
z. Hd. Frau Stefanie Buchhorn, Altstädter Kirchplatz  
5, 33602 Bielefeld [stefanie.buchhorn@ekvw.de](mailto:stefanie.buchhorn@ekvw.de)

Ein Hinweis: Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auch bei kommunalen Stellen auf Antrag Zuschüsse zu erhalten - erfahrungsgemäß stehen aus Haushaltsmitteln für die Jugendarbeit bei Städten und Kreisen auch Gelder für die kirchliche Jugendarbeit zur Verfügung. Die Berechtigung für einen Antrag lässt sich damit begründen, dass in unseren Posaunenchören, Kinderchören o.ä. mit der musikalischen Schulung zugleich auch qualifizierte Jugendarbeit geschieht.

---

---

# Vergabe von Kollektenmitteln zur Projektförderung

---

## 1. Grundsatz

Mit landeskirchlichen Kollektenmitteln werden Projekte von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und weiteren kirchlichen Veranstaltern gefördert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ein Zuschuss aus Kollektenmitteln wird außerdem nur gezahlt, wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

---

---

## 2. Anforderungen

Es muss sich um ein Projekt handeln:

- ✓ Der mit dem Projekt behandelte Themenschwerpunkt ist zeitlich zu bestimmen und zu beschreiben.
- ✓ Das Projekt muss eine Außenwirkung haben.
- ✓ Ein Ziel des Projektes soll sein, dass Menschen angesprochen, unterstützt und gewonnen werden.
- ✓ Projekte mit dem Ziel, ein Haushaltsdefizit zu decken oder laufende Personalkosten zu refinanzieren, erhalten keinen Zuschuss (außer ggf. befristete Projektstellen).
- ✓ Die Begründung für den Zuschuss aus Kollektenmitteln muss dem Kollektenzweck entsprechen.
- ✓ Ein Finanzierungsplan ist beizufügen, der die erwarteten Einnahmen und Ausgaben listet. Der Eigenanteil und ggf. Zuschüsse Dritter sind gesondert auszuweisen.
- ✓ Der Antrag muss die Höhe des beantragten Zuschusses benennen.
- ✓ Der Projektantrag ist vor Beginn des Projektes zu stellen. Er ist schriftlich an das Landeskirchenamt zu richten und mit Ausführungen zu allen inhaltlichen Punkten zu versehen.

---

---

## 3. Verfahren

Alle Anträge sind schriftlich und vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu richten an:

Ev. Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt,  
z. Hd. Frau Stefanie Buchhorn, Altstädter Kirchplatz  
5, 33602 Bielefeld [stefanie.buchhorn@ekvw.de](mailto:stefanie.buchhorn@ekvw.de)

Die Anträge sind mit Ausführungen zu allen inhaltlichen Punkten zu versehen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

Wir bieten Ihnen gerne eine persönliche Beratung im Vorfeld an. Bitte sprechen Sie uns an (Stefanie Buchhorn, Tel. 0521/594-274, E-Mail [stefanie.buchhorn@ekvw.de](mailto:stefanie.buchhorn@ekvw.de)).